

TE Bvwg Erkenntnis 2019/8/7 W255 2221039-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2019

Entscheidungsdatum

07.08.2019

Norm

AIVG §10

AIVG §38

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §13 Abs2

VwGVG §13 Abs5

Spruch

W255 2221039-2/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Ronald EPPEL, MA als Vorsitzenden sowie die fachkundigen Laienrichterinnen Mag. Sandra FOITL und Mag. Jutta KEUL als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX vom 08.05.2019, GZ 2019-0566-9-001488, betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid vom 19.03.2019, GZ XXXX , gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid vom 08.05.2019 wird ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

1. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des AMS vom 19.03.2019, VN: XXXX , wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: BF) den Anspruch auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 28.02.2019 bis 10.04.2019 verloren habe. Der BF habe durch sein Verhalten das Zustandekommen einer vom AMS zugewiesenen, zumutbaren Beschäftigung bei der Firma XXXX vereitelt. Gründe für eine Nachsicht der Rechtsfolgen würden nicht vorliegen bzw. hätten nicht berücksichtigt werden können.

1.2. Gegen den unter Punkt 1.1. genannten Bescheid erhob der BF am 23.04.2019 fristgerecht Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass die im Bescheid genannten Sperrgründe erfunden und falsch seien. Der Bescheid enthalte zudem nicht die konkrete Benennung der angeblich nicht angenommenen Tätigkeit. Einen Termin zur Akteneinsichtnahme habe der BF nicht erhalten. Der Sperre mangle es an jeder Begründung und sei diese daher aufzuheben.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des AMS vom 08.05.2019, GZ 2019-0566-9-001488, wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde vom 23.04.2019 gegen den Bescheid vom 19.03.2019 gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen. Nach Wiedergabe der rechtlichen Bestimmungen sowie des Sachverhalts wurde in Bezug auf den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung Folgendes ausgeführt:

Das Arbeitslosenversicherungsrecht bezwecke, arbeitslos gewordene Versicherte durch Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern und in die Lage zu versetzen, den Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten.

§ 10 AIVG sanktioniere durch befristeten Leistungsausschluss diejenigen Personen, die erforderliche Anstrengungen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit schuldhaft unterlassen oder vereiteln würden.

Die Entscheidung über Zuerkennung bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sei das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung. Hierzu werde festgestellt, dass der BF seit Oktober 2011 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehe und seither in keiner Beschäftigung mehr gestanden sei. Der BF gehöre somit zum Personenkreis der arbeitsmarktfernen Personen bzw. sei Langzeitarbeitslosigkeit bereits eingetreten. Trotz aller Vermittlungsversuche und aller angebotenen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch das AMS habe die Langzeitarbeitslosigkeit des BF nicht beendet werden können.

In einer Gesamtschau der Interessenabwägung gelange das AMS im gegenständlichen Einzelfall zu dem Ergebnis, dass die zwingenden öffentlichen Interessen überwiegen und vorliegend nicht nur generalpräventive, sondern auch spezialpräventive Umstände evident seien, sodass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde auszuschließen sei.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der BF mit Schreiben vom 24.05.2019 fristgerecht die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Die Beschwerde richtet sich vorrangig erneut inhaltlich gegen die Entscheidung des Verlustes des Anspruches auf Notstandshilfe.

1.5. Am 09.07.2019 wurde der Beschwerdeakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. Feststellungen:

Der BF steht seit 05.10.2011 mit kurzen Unterbrechungen im Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Mit Bescheid des AMS vom 19.03.2019, GZ XXXX, wurde festgestellt, dass der BF für den Zeitraum vom 28.02.2019 bis 10.04.2019 den Anspruch auf Notstandshilfe verloren hat. Nachsichtsgründe lagen nicht vor bzw. konnten nicht berücksichtigt werden.

Am 23.04.2019 brachte der BF fristgerecht Beschwerde gegen den Bescheid vom 19.03.2019 ein.

Mit Bescheid des AMS vom 08.05.2019, GZ: 2019-0566-9-001488, wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde vom 23.04.2019 gegen den Bescheid vom 19.03.2019, GZ XXXX, gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 24.05.2019 brachte der BF Beschwerde gegen den Bescheid vom 08.05.2019 ein.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde seitens des AMS - abgesehen von generalpräventiven Überlegungen zum Normzweck - ausschließlich unter Verweis auf den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung seit Oktober 2011 und die insoweit aus Sicht der belangten Behörde bestehende Langzeitarbeitslosigkeit des BF und die daraus abgeleitete Gefährdung der Einbringlichkeit der Forderung begründet.

Eine Begründung, ob und inwieweit im vorliegenden Fall die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides zur Abwendung eines gravierenden Nachteils im Einzelfall dringend notwendig ist, ist dem bekämpften Bescheid nicht zu entnehmen. Dem Bescheid ist ebenso wenig zu entnehmen, warum aus Sicht des AMS Gefahr in Verzug vorliegt. Dem Bescheid ist keine Interessenabwägung zu entnehmen.

Das AMS legte nicht konkret dar, aus welchen Gründen die Einbringlichkeit der Forderung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens im gegenständlichen Fall gefährdet erscheint und der vorzeitige Vollzug des Bescheides dringend geboten ist. Mangels diesbezüglicher Feststellungen und mangels einer tatsächlichen Durchführung einer Interessenabwägung seitens des AMS fällt die Interessenabwägung zu Gunsten des BF aus.

2.2. Beweismwürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsakts sowie des nunmehr dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Gerichtsakts.

Die Feststellung bezüglich des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ergibt sich aus dem Bezugsverlauf des AMS.

Die Begründung des von der belangten Behörde verfüigten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung ergibt sich aus dem angefochtenen Bescheid.

Bezüglich der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen Interessenabwägung wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

2.3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter ergeben sich aus §§ 6, 7 BVwGG iVm § 56 Abs. 2 AIVG. Die Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig.

Zu A) Stattgabe der Beschwerde

Das VwGVG sieht vor, dass eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung hat (§ 13 Abs. 1 VwGVG), solange diese Wirkung nicht mit Bescheid § 13 Abs. 2 VwGVG) oder mit Beschluss (§ 22 Abs. 2 VwGVG) ausgeschlossen worden ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid der Behörde ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Nach § 13 Abs. 5 VwGVG hat die Behörde die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 - sofern sie nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist - dem Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

Was die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 13 Abs. 2 VwGVG anlangt, entsprechen diese Großteils jenen, die § 64 Abs. 2 AVG normiert (vgl. Lehhofer, Die aufschiebende Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5 ff.). Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage weisen darauf hin, dass § 13 VwGVG weitgehend der Bestimmung des § 64 AVG nachgebildet wurde (RV 2009 BlgNR 24. GP). Wie auch dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 01.09.2014, Ra 2014/03/0028, zu entnehmen ist, kann somit auf die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden, um die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anhand der dort aufgestellten Kriterien zu überprüfen.

Dementsprechend genügt es für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung (nunmehr: Beschwerde) nicht, dass ein Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles an der vorzeitigen Vollstreckung des Bescheides besteht, sondern es muss darüber hinaus noch die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein (Hengstschläger/Leeb, AVG, zu § 64 Rz 31).

"Gefahr im Verzug" bedeutet, dass den berührten öffentlichen Interessen oder den Interessen einer anderen Partei (als des Beschwerdeführers) ein derart gravierender Nachteil droht, dass die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides

dringend geboten ist. Die Annahme, dass Gefahr im Verzug vorliegt, bedingt eine sachverhaltsbezogene fachliche Beurteilung durch die Behörde mit dem Ergebnis, dass die Gefahr für den Fall des Zuwartens konkret besteht (Eder/Martschin/Schmid, Verwaltungsgerichte, K10 f. zu § 13 VwGVG mit Hinweis auf VwGH 24.05.2002, 2002/18/0001, und VwGH 22.03.1988, 87/07/0108; Hengstschläger/Leeb, AVG zu § 64 Rz 31).

Die Entscheidung über die Zuerkennung oder die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung kann nur das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung sein, welche die berührten öffentlichen Interessen und die Interessen der Verfahrensparteien berücksichtigt (VwGH 01.09.2014, Ra 2014/03/0028; VfGH 02.12.2014, G74/2014). Es muss sich um ein besonderes öffentliches Interesse handeln, aus dem wegen der "triftigen Gründe" des konkreten Falles die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides sachlich geboten ist (Hengstschläger/Leeb, AVG § 64 Rz 29 mHa VfSlg 11.196/1986; 16.460/2002; 17.346/2004).

Die belangte Behörde begründete den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung - abgesehen von generalpräventiven Überlegungen zum Normzweck - ausschließlich unter Verweis auf den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung seit Oktober 2011 und die insoweit bestehende Langzeitarbeitslosigkeit des BF. Daraus leitete die Behörde eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Forderung ab.

Im Hinblick auf die im Einzelfall vorzunehmende Interessensabwägung - die im gegenständlichen Bescheid gänzlich unterlassen wurde - wäre die aufschiebende Wirkung etwa dann nicht zu gewähren, wenn begründete Zweifel an der späteren Einbringlichkeit der Forderung bestünden, da in diesem Fall das Interesse der Versichertengemeinschaft, somit das öffentliche Interesse an der Verfügbarkeit von Mitteln für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung überwiegen würde (VwGH 13.05.2009, 2007/08/0285).

Dass gegenständlich die Einbringlichkeit der Forderung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens nicht möglich wäre, also Gefahr im Verzug bestünde, wurde im Bescheid jedoch nicht ansatzweise konkret dargelegt. Der von der belangten Behörde einzig ins Treffen geführte Umstand der Langzeitarbeitslosigkeit des BF vermag nicht ohne Weiteres eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Forderung zu begründen. Aus dem Akt ergeben sich diesbezüglich ebenfalls keine Hinweise. Schließlich erfolgte auch keinerlei Auseinandersetzung der belangten Behörde mit der gemäß § 25 Abs. 4 AIVG vorgesehenen Möglichkeit, die offene Forderung im Falle der Verpflichtung des BF zum Rückersatz der (vorläufig) empfangenen Notstandshilfe durch Gewährung von Ratenzahlungen oder im Wege der teilweisen Einbehaltung eines laufenden Notstandshilfebezuges hereinzubringen.

Dass im konkreten Einzelfall begründete Zweifel an der Einbringlichkeit der Forderung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bestehen, konnte vom Bundesverwaltungsgericht auf Basis des durch das AMS geführten Verfahrens, insbesondere der diesbezüglich nicht vorhandenen Feststellungen, nicht festgestellt werden.

Nach Maßgabe des vom Bundesverwaltungsgericht im Lichte der übermittelten Aktenteile festgestellten Sachverhalts und unter Berücksichtigung des im Rahmen eines Provisorialverfahrens eingeschränkten Prüfungsmaßstabes geht das erkennende Gericht daher nicht davon aus, dass der vorzeitige Vollzug des Bescheides vom 19.03.2019 wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Vielmehr schlägt die Interessenabwägung im gegenständlichen Fall zu Gunsten des BF aus, weshalb der Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung spruchgemäß stattzugeben war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die maßgebliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde wiedergegeben. Insoweit die in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu früheren Rechtslagen ergangen ist, ist diese nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes auf die inhaltlich vergleichbaren Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar zumal die Bestimmung des § 64 Abs. 2 AVG Vorbild für jene des § 13 Abs. 2 VwGVG war (vgl. Lehhofer, aufschiebende Wirkung im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2014, 5ff.). Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich bei der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen Interessenabwägung vielmehr um eine Einzelfallentscheidung.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Interessenabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W255.2221039.2.00

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at